

Hauptsatzung

des

Amtes Schlaubetal



Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Hauptsatzung des Amtes Schlaubetal beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. § 1 Namen des Amtes, Sitz und amtsangehörige Gemeinden
2. § 2 Wappen, Flagge, Siegel
3. § 3 Aufgaben des Amtes
4. § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Gleichstellungsbeauftragte
6. § 6 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes
7. § 7 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses
8. § 8 Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
9. § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
10. § 10 Vorsitz im Amtsausschuss
11. § 11 Bekanntmachungen
12. § 12 Personalangelegenheiten
13. § 13 Schlussbestimmungen
14. § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name des Amtes, Sitz und amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Schlaubetal“.
- (2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in der Stadt Müllrose in 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40 (Dienstgebäude).
- (3) Mitgliedsgemeinden des Amtes Schlaubetal sind die Stadt Müllrose und die Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Ragow-Merz, Schlaubetal und Siehdichum.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Amt Schlaubetal führt ein Wappen. Das Wappen des Amtes ist:

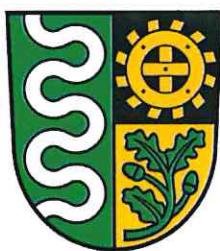
Gespalten und halb geteilt von Grün, Schwarz und Gold, vorne ein mäanderförmiger Wellenpfehl, hinten oben ein goldenes Mühlrad und unten ein grüner Eichenzweig mit Früchten.

- (2) Das Amt führt eine Flagge.

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Gelb und Grün mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Wappen.

- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält in der Umschrift oben die Bezeichnung „Amt Schlaubetal“ und unten „Landkreis Oder-Spree“. Im Schild des Siegels befindet sich das Wappen des Amtes Schlaubetal.
- (4) Die Abbildung des Wappens des Amtes zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden können zu besonderen Anlässen, sowie an Tagen, die vom Gesetzgeber vorgegeben werden, die Flagge des Amtes führen.

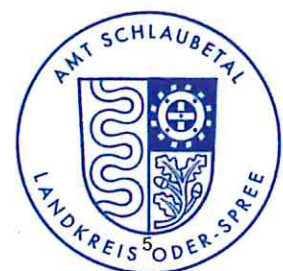
Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3 Aufgaben des Amtes

Das Amt Schlaubetal ist Träger der ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes oder Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben (§ 135 BbgKVerf).

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet das Amt Schlaubetal die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
2. Einwohnerfragestunden der beratenden Ausschüsse,
3. Einwohnerversammlungen und / oder
4. Einwohnerbefragungen.

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlaubetal Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. altersangemessene Informationen,
3. durch offene Beteiligung in Form von
 - a) Foren und Diskussionsrunden,
 - b) Workshops,
 - c) Anhörungen, Umfragen und
 - d) Nutzung digitaler Medien (Aufrufe im Internet, in sozialen Netzwerken),
4. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von
 - a) Foren und Diskussionsrunden,
 - b) Workshops,
 - c) Anhörungen, Umfragen und
 - d) spezielle, für und mit Kindern und Jugendlichen initiierten Projekten.

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Das Amt Schlaubetal wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in Bereichen der sozialen Sicherheit hin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät den Amtsausschuss, die beratenden Ausschüsse sowie die/den Amtsdirektorin/Amtsdirektor in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die/den Vorsitzende/n des Amtsausschusses oder der beratenden Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende/n des Amtsausschusses oder des beratenden Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den beratenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes

- (1) Der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000 Euro überschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet über Ver- und Ankäufe von Grundstücken.

§ 7

Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal übt sein Amt nach seiner freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Die Mitglieder des Amtsausschusses sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen an der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat das Recht, in den Sitzungen des Amtsausschusses sowie in den beratenden Ausschüssen, in denen es Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.

§ 8
Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss sowie den beratenden Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses sowie der beratenden Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Für die Mitglieder des Amtsausschusses gelten ferner insbesondere die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) über die Auskunftspflicht, die Verschwiegenheitspflicht und das Mitwirkungsverbot.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses oder des beratenden Ausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(3) Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(4) Name, Vorname und Funktionen der Mitglieder des Amtsausschusses werden auf der Internetseite des Amtes Schlaubetal bekannt gemacht.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal werden durch die/den Amtsdirektorin/Amtsdirektor spätestens 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 36 Absatz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Grundstücksgeschäfte (z. B. Miet- und Pachtverhältnisse, Verkäufe mit Ausnahme der Entscheidung über die Entbehrlichkeit eines Grundstücks),
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Schlaubetal unter der Rubrik „Politik“ eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung, 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40 einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die/der Amtsdirektorin/Amtsdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Sie/er hat ein aktives Teilnahmerecht (§ 7 Absatz 2 dieser Hauptsatzung).

§ 10

Vorsitz im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Amtsausschusses und zwei Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Amtsdirektorin/Amtsdirektor des Amtes Schlaubetal.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow-Merz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Amtsverwaltung

Schlaubetal, 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der/dem Amtsdirektorin/Amtsdirektor des Amtes Schlaubetal angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts Anderes festgelegt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal und seiner beratenden Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Schlaubetal und der Mitgliedsgemeinden des Amtes Schlaubetal öffentlich bekannt gemacht:

1. Amt Schlaubetal

15299 Müllrose, gegenüber Markt 4 (Marktplatz)

2. Stadt Müllrose

a) Gemeindeteil Müllrose

15299 Müllrose, gegenüber Markt 2 (Marktplatz)

15299 Müllrose, Alte Poststraße 1 (Parkplatz Supermarkt)

15299 Müllrose, Einfahrt Katharinenring 42

15299 Müllrose, gegenüber Frankfurter Straße 89 (neben der Bushaltestelle)

15299 Müllrose, Mixdorfer Straße 48

b) Gemeindeteil Biegenbrück

15299 Müllrose, Bushaltestelle gegenüber Neubrücker Straße 44

c) Gemeindeteil Dubrow

15299 Müllrose, gegenüber Dorfstraße 16a

d). Gemeindeteil Kaisermühl

15299 Müllrose, Bahnhofsstraße 40

3. Gemeinde Grunow-Dammendorf

a) Gemeindeteil Grunow

15299 Grunow-Dammendorf, GT Grunow, An der Eiche 6

b) Gemeindeteil Dammendorf

15299 Grunow-Dammendorf, GT Dammendorf, Landstraße 14

4. Gemeinde Mixdorf

15299 Mixdorf, Bahnhofstraße 6 (Ecke Schneeberger Weg)

5. Gemeinde Ragow-Merz

a) Gemeindeteil Ragow

15848 Ragow-Merz, GT Ragow, Siedlung 6

15848 Ragow-Merz, GT Ragow, Dorfstraße 6

b) Gemeindeteil Merz

15848 Ragow-Merz, GT Merz, gegenüber Kirchstraße 8

6. Gemeinde Schlaubetal

a) Ortsteil Bremsdorf

15890 Schlaubetal, OT Bremsdorf, ggü. Straße der Jugend 33, Ecke Kieselwitzer Weg

b) Ortsteil Kieselwitz

15890 Schlaubetal, OT Kieselwitz, Hauptstraße 26

c) Ortsteil Fünfeichen

15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen, Förstereistraße 10

7. Gemeinde Siehdichum

a) Ortsteil Rießen

15890 Siehdichum, OT Rießen, Am Anger – Höhe Rautenkränzer Weg 1

b) Ortsteil Pohlitz

15890 Siehdichum, OT Pohlitz, Bushaltestelle – Höhe Dorfstraße 10

a) Ortsteil Schernsdorf

15890 Siehdichum, OT Schernsdorf, Am Dorfanger – Kreuzung Bremsdorfer Weg

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Schlaubetal (15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und Absatz 6 BbgKVerf).

§ 12

Personalangelegenheiten

Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die/der Amtsdirektorin/Amtsdirektor. Der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal entscheidet auf Vorschlag der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit leitenden Tätigkeiten in der Amtsverwaltung ab TVÖD EG 10.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach der Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Schlaubetal aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schlaubetal vom 22.02.2023 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.09.2024 außer Kraft.

Müllrose, den 28.11.2024


.....
Mario Quast
Amtdirektor

